

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kutter- und Küstenfischerei in Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 14.12.2009 – V 205/7170.10.2.4.1
GL Nr. 6625.

Inhaltsübersicht:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Ziele
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Gegenstand der Förderung
- 4 Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger
- 5 Zuwendungsvoraussetzungen
- 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
- 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 8 Verfahren
- 9 Außerkrafttreten / Inkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen und Ziele

- 1.1 Zur Sicherung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Fischerei und zur Stärkung der regionalen Volkswirtschaft (Fischwirtschaft) gewährt das Land Schleswig-Holstein Unternehmen der Kutter- und Küstenfischerei Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien. Dies geschieht auf der Grundlage folgender Rechtsvorschriften:
 - Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27.07.2006 über den Europäischen Fischereifonds (EFF-VO);
 - Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates vom 24.07.2008 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Förderung der Umstrukturierung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Fischereiflotten der Europäischen Gemeinschaft;

- Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission vom 26.03.2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds (EFF-DVO);
- EFF-Vademekum vom 26.03.2007;
- Operationelles Programm Europäischer Fischereifonds (EFF) Förderperiode 2007-2013 (CCI-Nr. 2007/DE 14 FPO 001) Bundesrepublik Deutschland (Fassung vom 07.12.2007);
- Auswahlkriterien für aus Mitteln des Europäischen Fischereifonds kofinanzierte Vorhaben gem. Art. 65 Buchst. a) der VO (EG) Nr. 1198/2007, beschlossen vom EFF-Begleitausschuss am 20.05.2008;
- Leitlinien für die Festsetzung der Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe auf durch die Strukturfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Fischereifonds kofinanzierte Ausgaben anzuwenden sind vom 1. April 2008 (EFFC/24/2008-DE-final);
- Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (Agrar- und Fischereifonds-Informations-Gesetz – AFIG - v. 26.11.2008, BGBl. I Nr. 55 S. 2330);
- Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Ein Anspruch des Unternehmens auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Ziele sind:

- die wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltige Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen als Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU zu verbessern,
- einen Beitrag zu einem nachhaltigen Gleichgewicht zwischen Fischereiressourcen und Fangkapazität zu leisten,
- die Gründung und den Erhalt der Existenzen im Fischereisektor zu unterstützen,

– wo möglich, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern.

Die geförderten Vorhaben dürfen den Fischereiaufwand nicht erhöhen (Art. 6 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1198/2006).

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 **Kutter- und Küstenfischerei** ist die mit Fischereifahrzeugen bis zu 500 BRZ ausgeübte Fischerei auf der Hohen See und in den Küstengewässern, deren innere Grenze in § 1 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.02.1996 sowie in der Anlage zu § 1 Abs. 2 (GVOBl. S. 211) festgelegt ist.
- 2.2 **Fischereifahrzeug** ist jedes Schiff, das entsprechend ausgerüstet ist, um lebende aquatische Ressourcen kommerziell zu nutzen (Art. 3 Buchst. c VO (EG) Nr. 2371/2002).
- 2.3 **Kleine Küstenfischerei** ist eine Fischerei, die mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge (über alles) von weniger als 12 m und ohne Schleppgeräte entsprechend Anhang I Tabelle 3 der VO (EG) Nr. 26/2004 ausgeübt wird (Art. 26 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1198/2006).
- 2.4 **Fangkapazität** ist gem. Art. 4 und 5 VO (EWG) Nr. 2930/86 die Tonnage des Schiffes in BRZ und seine Maschinenleistung in kW (Art. 3 Buchst. n VO (EG) Nr. 2371/2002).
- 2.5 **Fischereiaufwand** ist das Produkt von Kapazität und Tätigkeit eines Fischereifahrzeugs, bei einer Gruppe von Fischereifahrzeugen die Summe des Fischereiaufwandes aller Fischereifahrzeuge der Gruppe.
- 2.6 Die **Erhöhung des Fangpotentials** bedeutet, dass nach der Investition mit gleichem Fischereiaufwand dem Meer mehr Fisch entnommen werden kann als vorher.

- 2.7 **Förderfähige Ausgaben** sind die durch Rechnungen für Investitionsmaßnahmen nachgewiesenen und von der Bewilligungsbehörde unter Beachtung der Nr. 3.2 festgesetzten Gesamtausgaben nach Abzug von möglichen Rabatten, Skonti und Vorsteuerbeträgen gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes.
- 2.8 **Eigenmittel** sind unbelastete Barmittel der Antragstellerin oder des Antragstellers. Im Ausnahmewege können von der Bewilligungsbehörde auch solche Mittel anerkannt werden, die durch Darlehensaufnahme beschafft und in einem der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder dem Ehegatten oder einem Verwandten ersten Grades gehörenden Grundstück besichert sind.
- 2.9 Der **Subventionswert** ist der Gegenwartswert aller öffentlichen Zuwendungen, die im Rahmen einer Fördermaßnahme gewährt werden. Im Falle der Gewährung von öffentlichen Darlehen wird der abgezinste Gegenwartswert zugrunde gelegt. Dieser wird von der Bewilligungsbehörde ermittelt und festgelegt.

3 **Gegenstand der Förderung**

- 3.1 Gefördert werden können insbesondere folgende Investitionen der Unternehmen der Kutter- und Küstenfischerei an Fischereifahrzeugen ab einer Länge von über 6 m über alles:
- 3.1.1 die **Modernisierung** von mindestens 5 Jahre alten Fischereifahrzeugen, die einen weiteren Einsatz in der Fischerei von mindestens 10 Jahren erwarten lassen, als Investition, die der Verbesserung
- der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen an Bord,
 - der Hygiene und der Produktqualität der Fischereierzeugnisse,
 - der Energieeffizienz;
 - der Selektivität neuartiger Fanggeräte dienen (Art. 25 Abs. 1 und 2 VO (EG) Nr. 1198/2006);

- 3.1.2 der **Austausch von Motoren** in Fischereifahrzeugen nur unter den Bedingungen der Art. 25 Abs. 3, 4 und 5 der VO(EG) Nr. 1198/2006 und Art. 6 Abs. 3 und 4 der VO (EG) Nr. 498/2007 (Leistungsreduzierung). Bei der Verringerung der Motorleistung einer „Gruppe“ von Fahrzeugen ist die unter Punkt 4.4.1 zu Art. 25 Abs. 4 EFF-VO des EFF-Vademekums beschriebene Formel anzuwenden.
Fahrzeuge der Kleinen Küstenfischerei werden unter den Bedingungen des Art. 26 sowie 25 Abs. 3 Buchst. a der VO (G) Nr. 1198/2006 und Art. 7 der VO (EG) Nr. 498/2007 gefördert.
- 3.1.3 der **Ankauf** von gebrauchten Fischereifahrzeugen durch Jungfischer (jünger als 40 Jahre) als individuelle Prämie unter den in Art. 27 Abs. 2 und 3 der VO (EG) Nr. 1198/2006 genannten Bedingungen;
- 3.1.4 die erstmalige Anschaffung von **akustischen Abschreckungsvorrichtungen** (z.B. Pinger) einschließlich der dazu gehörenden Hilfseinrichtungen, durch die die Auswirkungen der Fischerei auf nicht kommerziell genutzte Arten (z.B. Meeressäuger) verringert werden können (Art. 25 Abs. 6 Buchst. c VO (EG) Nr. 1198/2006);
- 3.1.5 die Durchführung weiterer Vorhaben gemäß Art. 25 Abs. 6,7 und 8 sowie Art. 26 der VO (EG) Nr. 1198/2006;
- 3.1.6 Baunebenkosten, Kosten für Planung und technische Beratung, soweit sie 12 v.H. der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.
- 3.2 Die förderfähigen Ausgaben für Vorhaben gem. Nr. 3.1.1, 3.1.2, 3.1.4, 3.1.5 und 3.1.6 – ausgenommen Art. 25 Abs. 6 Buchstabe e der VO (EG) 1198/2006 - dürfen je Fahrzeug während des Programmzeitraums 2007 bis 2013 den Betrag des Versicherungswertes des Schiffes nicht übersteigen (Art. 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 498/2007).
- 3.3 Von der Förderung sind insbesondere **ausgeschlossen**:

- 3.3.1 Vorhaben, die wegen nicht ausreichender Fangmöglichkeiten, insbesondere fehlender Fangquoten, wegen mangelnder Rentabilität, wegen zu hoher Verschuldung des Betriebes oder aus anderen Gründen eine hinreichende Wirtschaftlichkeit nicht erwarten lassen;
- 3.3.2 Vorhaben zur Modernisierung von Fischereifahrzeugen, die zu einer Erhöhung des Fangpotentials (Nr. 2.6) oder zu einer Vergrößerung des Laderaums führen, kapazitätsausweitende Vorhaben, soweit sie den Rahmen des Kapitels III der VO (EG) Nr. 2371/2002 überschreiten;
- 3.3.3 Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist;
- 3.3.4 Rabatte und Skonti, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen werden, Provisionen, Leasing-Ausgaben, Pacht- und Charterkosten, Unterbringungskosten sowie Bewirtungskosten, erstattungsfähige Mehrwert-/Umsatzsteuer.
- 3.3.5 kurzlebige Wirtschaftsgüter (Material, dessen Lebensdauer in der Regel ein Jahr nicht übersteigt) und Fanggeräte, soweit sie nicht zur Erstausrüstung eines Fischereifahrzeuges im Rahmen eines Ankaufsvorhabens nach 3.1.3 gehören oder unter Art. 25 Abs. 6 und 7 der VO (EG) Nr. 1198/2006 fallen;
- 3.3.6 Bordeinrichtungen, die nicht im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei stehen (z.B. Einrichtungen für Fahrgastfahrten);
- 3.3.7 Reparaturen, Wartungs- und Überholungsarbeiten, Betriebskosten und Ersatzbeschaffungen, soweit es sich nicht um zulässige Maßnahmen gemäß Nr. 3.1 handelt;
- 3.3.8 Anschaffung und Einbau von gebrauchten Anlagen;
- 3.3.9 Eigenleistungen in Form von Arbeits- und Sachleistungen;
- 3.3.10 Finanzierungskosten, auch zur Zwischenfinanzierung der öffentlichen Zuwendungen.

4 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

- 4.1 Zuwendungen werden nur Unternehmen der Kutter- und Küstenfischerei, wozu auch Erzeugergemeinschaften gem. Verordnung (EG) Nr. 104/2000 und Fischereigenossenschaften zählen, nach folgenden Maßgaben gewährt:
- 4.1.1 Betriebssitz und Geschäftsbetrieb des Unternehmens sind in Schleswig-Holstein, und das Fischereifahrzeug ist in einem schleswig-holsteinischen Hafen registriert.
- 4.1.2 Die Zugehörigkeit des Unternehmens zur schleswig-holsteinischen Volkswirtschaft muss vom Unternehmen nachgewiesen werden; sie ist beim Nachweis von drei der nachfolgenden Kriterien gegeben, wobei der Nachweis der in Nr. 4.1.2.4 oder 4.1.2.5 genannten Kriterien in jedem Falle erfüllt sein muss:
- 4.1.2.1 Der Kapitän und alle übrigen Mitglieder der Schiffsbesatzung entrichten Beiträge zum Sozialversicherungssystem nach Maßgabe der deutschen Gesetze.
- 4.1.2.2 Mindestens 50 v.H. der beschäftigten Besatzungsmitglieder haben ihren Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein und sind dort auch lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig.
- 4.1.2.3 Der Firmensitz des Unternehmens ist innerhalb von Schleswig-Holstein, und an diesem Ort fallen auch die ertragsbezogenen Unternehmenssteuern an.
- 4.1.2.4 Das Fischereifahrzeug operiert von einem schleswig-holsteinischen Hafen aus und wird von dort aus geleitet und überwacht.
- 4.1.2.5 Die Lieferungen von Waren und Leistungen in Schleswig-Holstein an das Unternehmen machen - nach Abzug der Personalkosten - mindestens 50 v.H. der verbliebenen Gesamtbetriebskosten aus.

- 4.1.3 Der Bestand des Unternehmens muss für die Dauer der Bindungsfrist bzw. der Laufzeit der Zuwendungen als gesichert angesehen werden können.
- 4.1.4 Personengesellschaften (GbR, KG, oHG) und Kapitalgesellschaften (auch GmbH & Co.KG) sind nur dann förderungswürdig, wenn mindestens ein Fischer, der die in diesen Richtlinien unter Nr. 4.1.9 bis 4.1.11 genannten Förderbedingungen erfüllt, als Mitgeschafter die tatsächliche und rechtliche Herrschaft über das Unternehmen ausübt. Die Gesellschaftsanteile der förderungsfähigen Fischer gem. Nr. 4.1.9 bis 4.1.11 müssen mindestens 51 v.H. betragen. Auch die Geschäftsführung muss in Händen förderungsfähiger Fischer gem. Nr. 4.1.9 bis 4.1.11 liegen, gegen deren Willen Beschlüsse über den Verkauf des Fischereifahrzeugs sowie über die Auflösung der Gesellschaft und die Änderung des Gesellschaftsvertrages nicht gefasst werden können. Die Gesellschaftsverträge sowie Auszüge aus dem Handelsregister sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen, Nebenabreden sind nicht zulässig.
- 4.1.5 Das Vermögen des Unternehmens darf nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sein. Gegen das Unternehmen darf keine seinen Bestand gefährdende Zwangsvollstreckung betrieben werden.
- 4.1.6 Das Unternehmen muss zum Zeitpunkt der Förderung einer in Schleswig-Holstein anerkannten und ansässigen Erzeugerorganisation gemäß Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17.12.1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (Abl. EG L 17/22 vom 21.01.2000) in der jeweils gültigen Fassung bzw. der Folgeverordnung und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen angehören. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Mitgliedschaft verzichtet werden, wenn es dem Unternehmen durch Umstände, die es selbst nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, einer anerkannten Erzeugerorganisation beizutreten.
- 4.1.7 Unternehmen der Kutter- und Küstenfischerei, die Nordseekrabben (Garnele der Art *Crangon crangon*) anlanden, müssen außerdem über ihre Erzeu-

gerorganisation oder als einzelnes Mitglied der Landesvereinigung der Erzeugerorganisationen für Nordseekrabben- und Küstenfischer an der schleswig-holsteinischen Westküste e.V. Büsum angehören.

- 4.1.8 Bei dem Unternehmen muss es sich um ein Unternehmen handeln, das Haupterwerbsfischerei in Sinne dieser Richtlinien betreibt. Als Haupterwerbsfischerei gilt nur, wenn das zu fördernde bzw. geförderte Unternehmen im Jahresdurchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 60 v.H. seiner Bruttoeinnahmen aus der Kutter- und Küstenfischerei bezieht und der gem. 4.1.9 bis 4.1.11 förderungsfähige Fischer in der Kutter- und Küstenfischerei mindestens 50 v.H. der Arbeitszeit aufwendet. Im Falle der Existenzgründung soll die Rentabilitätsvorschau diese Voraussetzungen erwarten lassen.
- 4.1.9 Die Unternehmenseigentümerin oder der Unternehmenseigentümer oder die mit der Geschäftsführung betraute Person muss zuverlässig im Sinne des § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl.I S. 202) sein.
- 4.1.10 Die Unternehmenseigentümerin oder der Unternehmenseigentümer oder die mit der Betriebsführung betraute Person müssen nach ihrer beruflichen Vorbildung und bisherigen Tätigkeit die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten und die nach der jeweils geltenden Schiffsbesetzungsverordnung vorgeschriebenen Patente zum Führen des zu fördernden Fischereifahrzeugs besitzen. Das gleiche gilt für die angestellte Schiffsführerin bzw. den angestellten Schiffsführer im Falle des Ablebens oder der Berufsunfähigkeit der Unternehmenseigentümerin oder des Unternehmenseigentümers. Werden diese Bedingungen von der Unternehmenseigentümerin oder dem Unternehmenseigentümer nicht erfüllt, genügt es, wenn sie deren / dessen Ehegatte erfüllt und sie / er als Betriebsleiterin / Betriebsleiter und Setzfischerin / Setzfischer eingesetzt ist.
- 4.1.11 Nach dem 31. Dezember 1956 geborene Unternehmenseigentümerinnen oder Unternehmenseigentümer bzw. die mit der Betriebsführung betrauten Personen müssen die Abschlussprüfung im Beruf Fischwirt / Fischwirtin be-

standen haben oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen, die sie befähigt, ein Unternehmen der Kutter- und Küstenfischerei ordnungsgemäß zu führen. Wird diese Bedingung von der Unternehmenseigentümerin oder dem Unternehmenseigentümer nicht erfüllt, genügt es, wenn sie deren / dessen Ehegatte erfüllt und sie / er als Betriebsleiterin / Betriebsleiter und Setzfischerin / Setzfischer eingesetzt ist. In Härtefällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn gewährleistet ist, dass die betreffende Person zum frühest möglichen Zeitpunkt die Abschlussprüfung zum/zur Fischwirt / Fischwirtin ablegt.

- 4.2 Die unter Nr. 4.1 genannten Bedingungen müssen während der gesamten Laufzeit der Darlehen (Nr. 6.3.2) sowie mindestens bis zum Ablauf der Bindungsfrist der Zuschüsse (Nr. 6.2.3) erfüllt sein; dieses ist im Zuwendungsbescheid auszubedingen.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, die mit dem von der Europäischen Kommission im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27.07.2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. Nr. L 223 vom 15.08.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genehmigten Operationellen Programm 2007 - 2013 im Einklang stehen.
- 5.2 Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden unter Beachtung des Art. 12 (Referenzgrößen für Fischereiflotten) und des Art. 13 (Zugangs-/Abgangsregelung) der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20.12.2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (Abl. EU L 358 vom 31.12.2002, S. 59) gewährt.
- 5.3 Zuwendungen werden nur gewährt für Fischereifahrzeuge,

- 5.3.1 die die Bundesflagge nach § 1 oder § 2 Abs. 2 des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1994 (BGBl. I S. 3140) führen oder führen werden,
- 5.3.2 die in einem Seeschiffsregister im Lande Schleswig-Holstein oder beim Amt für ländliche Räume Kiel registriert sind oder sein werden,
- 5.3.3 die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates vom 22.09.1986 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge (Abl. EG Nr. L 274/1 S. 1), geändert durch die VO (EG) Nr. 3259/94 (Abl. EG Nr. L 339 S. 11) in der derzeit gültigen Fassung vermessen sind oder sein werden und in der Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft registriert sind oder sein werden,
- 5.3.4 die für die Dauer der Zweckbindung der Zuschüsse gem. Nr. 6.2.3 sowie die Dauer der Laufzeit der Darlehen gem. Nr. 6.3.2 zum vollen Zeitwert versichert sind.
- 5.4 Die förderfähigen Ausgaben müssen für jede Einzelmaßnahme
 - 5.4.1 für Fischereifahrzeuge bis unter 10 m Länge über alles mindestens 5.000 € ,
 - 5.4.2 für Fischereifahrzeuge ab 10 m Länge über alles mindestens 15.000 € und
 - 5.4.3 für akustische Abschreckeinrichtungen gem. Nr. 3.1.4 mindestens 2.000 € betragen.
- 5.5 Für jedes Einzelvorhaben hat das Unternehmen an Eigenmitteln gem. Nr. 2.8 mindestens 10 v.H. der förderfähigen Ausgaben aufzubringen.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 6.1 Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen und Darlehen gewährt. Zuschüsse werden stets auf volle Euro und Darlehen auf volle Hundert Euro abgerundet. Art. 53 i.V.m. Anhang II der VO (EG) Nr. 1198/2006 (Beihilfeintensität) ist zu beach-

ten, insbesondere ist der Subventionswert der Darlehen mit einzubeziehen. Zur Kofinanzierung der EU-Mittel werden vorrangig Bundesmittel eingesetzt.

6.2 Die **Zuschüsse** bestehen höchstens bis zu 50 v.H. aus Mitteln der EU (Europäischer Fischereifonds) und mindestens zu 50 v.H. aus nationalen öffentlichen Mitteln. Für Vorhaben, die unter die VO (EG) 744/2008 fallen, kann der EU-Anteil auf bis zu 95 v.H. erhöht werden.

6.2.1 Höhe des Zuschusses

6.2.1.1 Der Zuschuss (EFF- und Landesmittel) beträgt für Vorhaben zum Austausch von Motoren in Fischereifahrzeugen gem. Nr. 3.1.2 insgesamt bis zu 20 v.H. der förderfähigen Ausgaben; er kann sich gem. Art. 26 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1198/2006 für Fahrzeuge der Kleinen Küstenfischerei um bis zu 20 v.H. der förderfähigen Ausgaben erhöhen.

6.2.1.2 Der Zuschuss (EFF- und Landesmittel) beträgt für sonstige Modernisierungsvorhaben von Fischereifahrzeugen gem. Nr. 3.1.1 insgesamt bis zu 40 v.H. der förderfähigen Ausgaben; er kann sich gem. Art. 26 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1198/2006 für Fahrzeuge der Kleinen Küstenfischerei um bis zu 20 v.H. der förderfähigen Ausgaben erhöhen.

6.2.1.3 Der Zuschuss als individuelle Prämie (EFF- und Landesmittel) beträgt für den Ankauf gebrauchter Fischereifahrzeuge gem. Nr. 3.1.3 insgesamt bis zu 15 v.H. der Kosten des Erwerbs, höchstens jedoch 50.000,- €.

6.2.1.4 Für Vorhaben zur Anschaffung von akustischen Abschreckungsvorrichtungen gem. Nr. 3.1.4 beträgt der Zuschuss (EFF- und Landesmittel) insgesamt bis zu 40 v.H. der förderfähigen Ausgaben.

6.2.1.5 Für Vorhaben gem. VO (EG) 744/2008 beträgt der Zuschuss insgesamt bis zu 60 v.H. der förderfähigen Ausgaben.

6.2.2 Beträgt der Gesamt-Zuschuss mindestens 50.000 €, so ist ein etwaiger Rückforderungsanspruch und damit seine zweckentsprechende Verwendung durch Eintragung einer entsprechend hohen Höchstbetragsschiffshypothek an rangbereiter Stelle im Seeschiffsregister zu sichern.

6.2.3 Die Bindungsfrist beträgt

6.2.3.1 bei dem Kauf eines Gebrauchtfahrzeuges 7 Jahre vom Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs an gerechnet,

6.2.3.2 bei der Modernisierung von Fischereifahrzeugen 5 Jahre vom Zeitpunkt der Fertigstellung oder der letzten Beschaffung an gerechnet,

6.2.3.3 bei der Anschaffung von akustischen Abschreckungseinrichtungen 2 Jahre vom Zeitpunkt der letzten Anschaffung an gerechnet.

6.3 Für die Gewährung von **Darlehen** gelten folgende Regelungen:

6.3.1 Darlehen des Landes werden nur in Ausnahmefällen gewährt. Die Mindestsumme beträgt 5.000 €.

6.3.2 Die Darlehen sind nach Ablauf von bis zu 2 Freijahren mit jährlich 4 v.H. zu verzinsen; die Laufzeit beträgt bis zu 12 Jahre und ist nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer des geförderten Vorhabens und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebes zu bemessen. Der Zinssatz kann in Härtefällen von der Bewilligungsbehörde ermäßigt werden.

6.3.3 Die Darlehen sind wie folgt zu sichern:

6.3.3.1 Durch Verpfändung des Fischereifahrzeugs und Eintragung des Pfandrechts (Schiffshypothek) in das Schiffsregister innerhalb einer Beleihungsgrenze von 75 v.H., in begründeten Notfällen im Ausnahmewege bis zu 100 v.H. des Taxwertes des Fischereifahrzeugs unter Berücksichtigung der Vorbelastun-

gen,

6.3.3.2 ausnahmsweise durch Eintragung einer Grundschuld an rangbereiter Stelle an einem Grundstück

6.3.3.3 oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines Dritten.

6.3.4 Die Unternehmenseigentümerin oder der Unternehmenseigentümer hat sich zu verpflichten, auf Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde zur Sicherung der Zins- und Tilgungsverpflichtungen und zur Deckung etwaiger Ansprüche des Gläubigers auf Ersatz von Kosten bis zu 10 v.H. des Anspruchs aus dem Bruttofang jeder Fangreise abzutreten. Das Verfahren regelt die Bewilligungsbehörde im Einzelfall.

6.3.5 Näheres wird in einer von einem Notar auszufertigenden Darlehensschuldurkunde geregelt. Die Einzelheiten der Urkunde regelt die Bewilligungsbehörde.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Gegen zu gewährende Zuwendungen können Forderungen des Landes, des Bundes und der EU aufgerechnet werden.

7.2 Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für die Dauer der Bindungsfrist der Zuschüsse gem. Nr.6.2.3 bzw. die Dauer der Laufzeit der Darlehen gem. Nr. 6.3.2 der Bewilligungsbehörde unaufgefordert Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) und Gesellschaftsverträge bzw. deren Änderungen zur Verfügung zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann auch weitergehende Unterlagen wie Betriebswirtschaftliche Auswertungen verlangen.

Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde hat die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger eine Buchführung einzurichten und fortzuführen, die dem BMELV-Jahresabschluss für das Testbetriebsnetz „Kleine Hochsee-

und Küstenfischerei“ entspricht. Dieser Jahresabschluss ist der zuständigen Behörde auf deren Verlangen bis spätestens 5 Monate nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres vorzulegen.

7.3 Der Zuwendungsbescheid ist ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit gem. §§ 116, 117, 117a LVwG zu widerrufen, wenn das geförderte Fischereifahrzeug innerhalb der Zwecksicherungsfrist nicht mehr in der Fischerei eingesetzt wird, ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert wird, in Totalverlust gerät oder wenn eine sonstige Bewilligungsvoraussetzung gem. Nr. 4 und Nr. 6 entfällt oder den Anforderungen gem. Nr. 8.2 nicht nach kommt oder in Insolvenz gerät. Der Erstattungsanspruch richtet sich nach § 117a LVwG. Im Falle des Totalverlustes kann die Bewilligungsbehörde in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise auf die Erstattung verzichten.

Im Falle einer Rücknahme oder eines Widerrufs des Bewilligungsbescheides ist die Zuwendung vom maßgeblichen Zeitpunkt an zeitanteilig, berechnet nach vollen Monaten, zu erstatten.

7.4 Bei einer Veräußerung eines geförderten Fischereifahrzeugs vor Ablauf der Bindungsfrist bzw. vor Tilgung des Darlehens kann von einer Erstattung abgesehen werden, wenn die Erwerberin / der Erwerber die Fördervoraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllt und sich verpflichtet, in die Rechte und Pflichten der bisherigen Eigentümerin oder des bisherigen Eigentümers des Unternehmens einzutreten. Der Subventionswert der übertragenen Zuwendungen wird auf eine mögliche neue Förderung angerechnet.

8 Verfahren

8.1 Bewilligungsbehörde ist die obere Fischereibehörde.

8.2 Die Zuwendungen werden nur aufgrund eines schriftlichen Antrages gewährt. Der Antrag ist auf einheitlichem Vordruck über die zuständige Außenstelle bei der oberen Fischereibehörde in Kiel zu stellen. Dem Antrag sind die im

Vordruck aufgeführten bzw. im Nachfolgenden beschriebenen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.

- 8.3 Dem Antrag ist insbesondere eine Rentabilitätsvorschau oder eine betriebswirtschaftliche Analyse beizufügen. Etwaige Kosten trägt die Antragstellerin / der Antragsteller.
- 8.4 Juristische Personen haben bei Antragstellung zusätzlich Gesellschaftsverträge, Charterverträge, Handelsregisterauszüge und sonstige Unterlagen, aus denen die Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaftern hervorgehen, jeweils nach dem neuesten Stand, vorzulegen.
- 8.5 Für wesentliche Umbauten von Fischereifahrzeugen sind Bauzeichnungen einzureichen. Germanischer Lloyd und See-Berufsgenossenschaft müssen vor Baubeginn die Genehmigung erteilen.
- 8.6 Jedes Vorhaben bedarf vor Beginn der fachtechnischen Stellungnahme und nach Durchführung der Abnahme durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein oder einer von der Bewilligungsbehörde bestimmten Stelle. Fachtechnische Stellungnahme und Abnahmebericht werden von der Bewilligungsbehörde angefordert. Die Kosten trägt die Antragstellerin / der Antragsteller, auch im Falle der Ablehnung des Antrages. Sie können von der Bewilligungsbehörde in die förderfähigen Kosten einbezogen werden. Die Kostenbegrenzung gemäß Nr. 3.1.6 gilt hierfür nicht.
- 8.7 Soweit öffentliche Darlehen oder Kapitalmarktdarlehen, die im zu fördernden Fischereifahrzeug besichert werden sollen, Bestandteil der Finanzierung der Maßnahme sind, beauftragt die Bewilligungsbehörde einen Sachverständigen mit dem Erstellen einer Werttaxe für das Fischereifahrzeug. Bei Ankaufsvorhaben ist in jedem Falle eine Werttaxe zu erstellen. Die Kosten trägt die Antragstellerin / der Antragsteller, auch im Falle einer Ablehnung des Antrages. Sie können von der Bewilligungsbehörde in die förderfähigen Kosten

einbezogen werden. Die Kostenbegrenzung gemäß Nr. 3.1.6 gilt hierfür nicht.

- 8.8 Förderungsfähige Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien können im Einzelfall förderunschädlich vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen werden, sofern die Bewilligungsbehörde dem vom Begünstigten beantragten und begründeten vorzeitigen Maßnahmebeginn vorher schriftlich zugestimmt hat.
- 8.9 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger werden auf die Einhaltung der Publizitätsverpflichtungen gem. Art. 32 i.V.m. Anh. II der VO (EG) Nr. 1198/2006 verwiesen; sie erhalten dazu ein Merkblatt.
- 8.10 Die bewilligten Zuwendungen werden auf Antrag grundsätzlich dann ausbezahlt, wenn das Vorhaben abgeschlossen ist und der Bewilligungsbehörde die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Original-Rechnungsbelege, die das Datum der Auftragserteilung und Lieferung enthalten, und Zahlungsnachweise mit Datum vorliegen. Vorherige Teilzahlungen sind möglich.
- 8.11 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und diesem als Anlage beizufügen.
- 8.12 Bei Zuwendungen bis zur Höhe von 50 v. H. zur Förderung von Investitionsvorhaben natürlicher oder juristischer Personen des privaten Rechts wird folgende Ausnahme von Nr. 3.1 der ANBestP zugelassen. Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dazu sind grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen; Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Hierüber entscheidet die Bewilligungsbehörde vor Auftragsvergabe.

- 8.13 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8.14 Im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen wird gem. Art 31 Abs. 2 Buchst. d) VO 498/2007 ein Verzeichnis in elektronischer oder anderer Form veröffentlicht, in dem die Begünstigten unter Angabe des Vorhabens und des Betrages der für das Vorhaben bereit gestellten öffentlichen Beteiligungen aufgeführt sind. Mit der Annahme der Zuwendung erklärt die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten.
- 8.15 Die Tatsachen, die nach dem Förderungszweck, den Bestimmungen dieser Richtlinien und den danach möglichen Bewilligungsaufgaben sowie den AN-Best-P für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuschüsse erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).
Ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheinen, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 Subventionsgesetz).
Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat schriftlich zu versichern, dass ihm oder ihr die Bedeutung der subventionserheblichen Tatsachen für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind.

- 8.16 Hinsichtlich des Gegenstandes der Förderung und hinsichtlich der Unterlagen, die mit diesen Maßnahmen in Zusammenhang stehen, steht
- der Bewilligungsbehörde, der obersten Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein, der Bescheinigungsbehörde (Art. 58 Abs. 1 Buchst. b) VO (EG) Nr. 1198/2006), der Prüfbehörde (Art. 58 Abs. 1 Buchst. c) VO (EG) Nr. 1198/2006) und der Prüfstelle (Art. 61 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1198/2006) sowie dem Landesrechnungshof
 - und, soweit eine Gemeinschaftsbeteiligung erfolgt, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof
 - sowie deren Beauftragten
- bei allen Dienst- und sonstigen Stellen, die mit der Bewilligung und Bewirtschaftung der Zuwendungen zu tun haben, sowie bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu. Dieses Prüfungsrecht wird, soweit es sich aus den Artikeln 246 bis 248 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für die Prüfungseinrichtungen der Gemeinschaft und aus § 91 LHO für den Landesrechnungshof nicht unmittelbar ergibt, von der Zuwendungsempfängerin / dem Zuwendungsempfänger eingeräumt. Auf die unmittelbaren Prüfungsrechte der Prüfungseinrichtungen der Gemeinschaft und des Landesrechnungshofes wird hingewiesen.
- 8.17 Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin hat alle für das Verfahren relevanten Unterlagen während der gesamten Zwecksicherungsfrist, mindestens bis zum 31.12.2019, aufzubewahren und verfügbar zu halten.

9 **Außerkräftreten / Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 16. Dezember 2009 in Kraft und sind gem. VV Nr. 1.4 zu § 44 LHO zunächst für fünf Jahre befristet. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kutter- und Küstenfischerei in Schleswig-Holstein vom 14.11.2005 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1108 *) außer Kraft.

*) GL Nr. 6625.9

Dr. Juliane Rumpf
Ministerin
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein